

## LEFÖ-IBF

### Rechtliche Informationen

#### Strafgesetzbuch (StGB)

Im österreichischen Strafrecht wird Frauenhandel unter den Tatbestand des Menschenhandels nach §104a oder des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels nach §217 StGB gefasst.

Unter Menschenhandel wird die Ausbeutung einer Person in ihrer sexuellen Integrität, durch Organentnahme oder als Arbeitskraft unter Einsatz unlauterer Mittel verstanden. Zu unlauteren Mittel zählen zum Beispiel die Täuschung der Person, ihre Einschüchterung, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage oder eines Zustandes, der die Person wehrlos macht. Der Strafrahmen kann beim Einsatz von Gewalt, Drohung oder Gefährdung des Lebens bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe erreichen.

Der Tatbestand des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels ist erfüllt, wenn Personen gezwungen werden, in einem anderen als ihrem Herkunftsland der Prostitution nachzugehen. Auch hier beträgt das Strafausmaß bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug, wenn die Tat gewerbsmäßig und durch Täuschung begangen wurde.

#### Fremdenrecht

§57 Asylgesetz berechtigt Opfer und ZeugInnen von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel aus Drittstaaten, die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ in Österreich zu erhalten. Über das Vorliegen der Opfer- oder ZeugInneneigenschaft entscheidet das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) auf Grund einer Stellungnahme der Landespolizeidirektion. Der besondere Schutz ermöglicht auch den beschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Das heißt, dass eine Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG notwendig ist. Der Aufenthaltstitel wird für zwölf Monate ausgestellt und ist verlängerbar, solange das Straf- und/oder

Zivilverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Für den weiteren Aufenthalt besteht gemäß §59 NAG die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ umzusteigen. Diese ermöglicht den unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und die befristete Niederlassung.

### Strafprozessordnung (StPO)

Die Strafprozessordnung regelt unter anderem die Opferrechte im Strafverfahren:

**Prozessbegleitung:** Als Opfer gelten gemäß §65 Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt, gefährlicher Drohung oder der Beeinträchtigung ihrer sexuellen Integrität ausgesetzt worden sind. In diesem Zusammenhang stellt §10 sicher, dass Opfer sich am Strafverfahren beteiligen können sowie über ihre Rechte, Entschädigungs- und Hilfsleistungen informiert werden. Auch stellt er sicher, dass alle im Strafverfahren tätigen Behörden die betroffenen Personen mit Achtung ihrer persönlichen Würde behandeln und besonders auf die Wahrung ihres persönlichen Lebensbereiches achten. Dies beinhaltet beispielsweise die Geheimhaltung ihrer Identität und Nichtweitergabe von Lichtbildern.

In §66 wird der Anspruch von Betroffenen auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung festgelegt. Prozessbegleitung umfasst die Unterstützung bei all den Belastungen, die ein Verfahren mit sich bringt, die Übersetzung der gerichtlichen und gesetzlichen Logik in ein Alltagsverständnis und die juristische Unterstützung zur Wahrnehmung prozessualer Rechte.

Zudem weist §70 darauf hin, dass Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts und auf schonende Weise zu vernehmen sind. Außerdem kann auf Antrag die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden.

**Schonende Einvernahme:** Die abgesonderte schonende Vernehmung („kontradiktorische Vernehmung“) gemäß §165 ist ein vorweggenommener Teil der Hauptverhandlung. Ziel dieser Vernehmung ist es, Belastungen für die betroffene Person zu verringern, indem diese in einem eigenen Raum und Beiziehung einer Vertrauensperson durchgeführt wird. Die Vernehmung wird gefilmt und gleichzeitig in den Gerichtssaal übertragen.

**Übersetzungshilfe:** In jedem Fall haben Betroffene das Recht auf kostenlose Übersetzungshilfe (§56).

**Information:** Die betroffenen Personen haben das Recht, gewisse Informationen über den Täter zu erhalten. So müssen sie unverzüglich darüber verständigt werden, wenn er aus der Untersuchungshaft entlassen wird (§177) und ob ihm Weisungen erteilt wurden. Eine Weisung kann beispielsweise besagen, dass der Täter sich dem Opfer nicht persönlich nähern darf.

### Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

§25 SPG ermöglicht der Innenministerin, Opferschutzeinrichtungen (Interventionsstellen) vertraglich damit zu beauftragen, Opfer von Gewalt - auch präventiv - zu beraten und zu unterstützen.

Darauf aufbauend besagt §38a, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet sind, Menschen die von Gewalt bedroht sind, über solche Interventionsstellen zu informieren. §56 SPG gestattet die Datenweitergabe von der Sicherheitsbehörde an anerkannte Opferschutzeinrichtungen, soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist.

### Zivilrecht

Im Zivilverfahren formuliert das Opfer eine Klage auf finanzielle Entschädigung gegen den Täter. Opfer, die im Strafprozess psychosoziale Prozessbegleitung erhalten haben, können diese auch im Zivilverfahren in Anspruch nehmen, sofern die beiden Verfahren miteinander in Verbindung stehen.

### Arbeitsrecht

Der vorenthaltene Lohn kann vor den Arbeits- und Sozialgerichten eingeklagt werden. Abhängig von der Art der Tätigkeit sind dafür unterschiedliche Materienetze (Kollektivverträge, Angestelltengesetz, etc.) maßgebend. Ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der/die KlägerIn den Prozess gewinnt, übernimmt die Arbeiterkammer die Rechtsvertretung. Wenn die Klage in Zusammenhang mit einem Strafverfahren steht, besteht Anspruch auf Prozessbegleitung. Ansonsten kann Verfahrenshilfe beantragt werden. Das Kostenrisiko ist demnach im arbeitsrechtlichen Verfahren sehr gering.

### ***Schadenersatz und Schmerzensgeld***

Entschädigungsansprüche bestehen nach mehreren Rechtsgrundlagen:

Opfer einer Straftat haben das Recht, sich im Strafverfahren als Privatbeteiligte anzuschließen. Bei der strafrechtlichen Verurteilung kann dann sogleich über zivilrechtliche Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche entschieden werden, wenn der erlittene Nachteil eindeutig aus der strafbaren Handlung resultiert. Für die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen. (s.o.) Der Staat gewährt gemäß §373a Strafprozessordnung (StPO) auf Antrag Vorschuss auf die Entschädigungssumme, wenn der/die TäterIn durch die Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe von der Zahlung abgehalten wird.

Eine direkte Entschädigung durch den Staat ist im Verbrechenopfergesetz (VOG) vorgesehen. Anspruchsberechtigt sind Personen, die sich zum Tatzeitpunkt legal in Österreich aufgehalten haben. Wenn die Person sich auf Grund von Menschenhandel illegal im Bundesgebiet befunden hat, so ist auch sie anspruchsberechtigt.